



Vorschlag aller österreichischen FilmurheberInnen zur Novelle des §38 / cessio legis. Wir ersuchen um Berücksichtigung aller Forderungen der betroffenen FilmurheberInnen bei der nach dem EUGH Urteil C 277/10 vom 9. Februar 2012 notwendigen Reparatur des §38 im Sinne der UrheberInnen.

§ 38. (1) Wer sich vertraglich verpflichtet, an der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks mitzuwirken, räumt dem Filmhersteller für den Fall, dass er hieran ein Urheberrecht erwirbt, mit den in § 39 Abs. 4 enthaltenen Beschränkungen ein unbeschränktes Werknutzungsrecht hieran ein, wenn er mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart hat. Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerks benutzten Werken bestehen, ebenso wenig berührt wie diejenigen des Hauptregisseurs.

(2) Die Rechtseinräumung an den Filmhersteller gilt (i) in Bezug auf noch nicht bekannte Nutzungsarten, künftig gewährte Verwertungsrechte und für Zeiträume einer Schutzfristverlängerung mit der Maßgabe, dass dem Urheber gegen den Filmhersteller ein Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Erträgen hieraus zusteht, und (ii) in Bezug auf die öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 und § 59, die Weiterleitung von Rundfunksendungen im Sinn des § 59a Abs. 1 und das Vermieten von Werkstücken (§ 16a Abs. 5) mit der Maßgabe, dass der Nutzer dem Urheber gleichwohl eine angemessene Vergütung zu bezahlen hat.

(3) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen diesem – vorbehaltlich der Ansprüche des ausübenden Künstlers (§ 69 Abs. 1) und des Laufbilderherstellers (§ 74 Abs. 7) – zur Gänze zu.

(4) Auf die Rechte und Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Exekution; eine Verfügung hierüber ist – außer zu Gunsten einer Verwertungsgesellschaft – unwirksam.

(5) Die Vergütungsansprüche nach Absatz 2 lit (ii) und 3 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; sie stehen zu einem Drittel dem Filmproduzenten (einschließlich der Rechte und Ansprüche des Laufbildherstellers nach § 74 Abs. 7) und zu zwei Dritteln den Filmurhebern und ausübenden Künstlern zu. Dies gilt für die Beteiligungsansprüche nach Absatz 2 lit (i) entsprechend, doch kann der Hauptregisseur die Ansprüche auch individuell geltend machen.

§ 69. (1) Verpflichtet sich eine der in § 66 Abs. 1 genannten Personen vertraglich dazu, an der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder kinematografischen Erzeugnisses mitzuwirken, räumt sie dem Filmhersteller an ihrer Darbietung ein unbeschränktes Nutzungsrecht ein, wenn sie mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche dieser Personen stehen diesen – vorbehaltlich der Ansprüche des Filmurhebers (§ 38 Abs. 3) und des Laufbildherstellers (§ 74 Abs. 7) – zur Gänze zu.

(2) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) § 38 Abs 2, 4 und 5, § 56 Abs. 1 und 3 sowie § 56a gelten entsprechend.

(1) Artikel VI UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a werden aufgehoben.

(2) Artikel IV Abs 4 letzter Halbsatz UrhGNov 2005 wird aufgehoben.

Wien, im April 2013